



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema:	Skateparkeröffnung & GoSkateboardingWeekend
Datum/Uhrzeit:	a) 20.06.2026, 11:00 Uhr – 24:00 Uhr b) 21.06.2026, 11:00 Uhr – 18:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Skatepark an der Rasenmühleninsel

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

1.1. Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte von tags (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) 70 dB(A) und nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) von 55 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.

Zur Einhaltung des Immissionsschutzwertes zur Nachtzeit ist ab 22:00 Uhr eine deutliche Drosselung der Lautstärke vorzunehmen.

1.2. „Laute“ Musikdarbietungen sind auf eine Zeitdauer von max. 6 Stunden/Tag zu begrenzen. Über diese Zeit hinaus darf die Musiklautstärke auf dem Veranstaltungsgelände nur als Hintergrundmusik wahrnehmbar sein.

1.3. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der

abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.

- 1.4. Ab 22:00 Uhr sind zwei Mal im Abstand von mindestens 20 Minuten Schallmessungen durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten.
- 1.5. Der Veranstalter hat in der Nachbarschaft, insbesondere im Bereich der Kahlaischen Straße, Ernst-Haeckel-Straße, Vor dem Neutor und der Stadtrodaer Str./Seidelparkplatz, Wöllnitzer Straße zu prüfen, ob von der Musik Einzeltöne deutlich hervortreten oder die tiefen Frequenzen der Musik (Bässe) deutlich zu hören sind. In diesem Fall sind die Pegel bei der Musikanlage, trotz Einhaltung des Richtwerts, entsprechend zu reduzieren.
- 1.6. Die Veranstaltung ist antragsgemäß am Samstag um 24:00 Uhr und am Sonntag um 18:00 Uhr zu beenden.

2. Abfallwirtschaft

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3. Nach der Veranstaltung sind Müll und Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind, unverzüglich vom Veranstalter zu beseitigen.
- 2.4. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.

- 3.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann
- 3.4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Schadensersatzansprüche die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.
- 3.5. Die Nutzung des Skateparks ist nur unter Beachtung und Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften (gemäß der Ausschilderung vor Ort) zulässig. Die Nutzer haben eine geeignete Schutzausrüstung zu tragen.
- 3.6. Die gesamte Asphaltfläche des Skatepark ist von jeglicher Art von Gegenständen freizuhalten.
- 3.7. Bei Regen oder Nässe sollte die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen abgesagt werden, da die gesamte Anlage sehr glatt und rutschig wird.
- 3.8. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.
- 3.9. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 3.10. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 3.11. Vor der Abgabe von offenen Getränken oder zubereiteten Speisen ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

4. Grünflächen- und Umweltschutz

- 4.1. Die Zufahrt zur Veranstaltungsfläche darf nur über den Bahnübergang Kahlaische Straße / Burgauer Weg und im Parkbereich auf dem vorhandenen Bitumenweg entlang der Fernwärmetrasse mit PKW max. Kleintransporter und in Schrittgeschwindigkeit erfolgen.
- 4.2. Die Befahrung darf nur im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung erfolgen. Eine Befahrung aus sonstigen privaten Gründen ist nicht erlaubt. Das Fahrzeug hat nach den Auf- bzw. Abbauarbeiten den Parkbereich unverzüglich zu verlassen. Öffentliche Stellplätze für KFZ sind im Parkbereich nicht vorhanden.
- 4.3. Die öffentlichen Grünflächen, die Schotterrasenflächen, die Boufläche und der Baumsaal dürfen nicht befahren und beparkt werden.
- 4.4. Die geltenden Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV - Baumpflege sind einzuhalten, insbesondere dürfen der vorhandene Baum- und Gehölzbestand nicht beschädigt und die Baumwurzelbereiche nicht befahren und beparkt werden.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.